



A-Post

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Vernehmlassung: Stellungnahme zur Vorlage «Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe»

Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Der GbS setzt sich nicht nur für die Arbeitnehmenden, sondern grundsätzlich auch für die Schwachen unserer Gesellschaft ein. Es ist ihm ein Anliegen, dass eine Person, welche es aus der Abhängigkeit der Sozialhilfe schafft, nicht durch die Rückerstattungspflicht wieder in die Sozialhilfe zurückfällt. Es soll gewährleistet sein, dass eine rückerstattungspflichtige Person ihre wirtschaftliche Selbständigkeit bewahren kann. Oberstes Ziel soll die nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe sein.

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich (Art. 8 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung und Art. 7 der Solothurner Kantonsverfassung). Diese Prämisse soll bei den rechtsanwendenden Behörden oberste Handlungsmaxime sein. Daraus folgt, dass staatliche Stellen Menschen gleichbehandeln, die sich in gleichen oder ähnlichen Situationen befinden. Es muss bei der Regelung der Rückerstattung daher sichergestellt werden, dass die rechtsanwendenden Behörden die Personen bei der Rückerstattung von Sozialhilfegeldern gleichbehandeln. Die geplante Kompetenzverschiebung von der Kantons- auf die Gemeindeebene (resp. Sozialregionen) birgt die Gefahr, dass in der Praxis die Rückerstattungen von Sozialhilfegeldern im gleichen Kanton unterschiedlich praktiziert wird. Vor diesem Hintergrund, kann der GbS einer Kompetenzdelegation nur zustimmen, wenn der Kanton seine Aufsichtspflicht gehörig wahrnimmt, indem er dafür sorgt, dass die Gemeinden resp. Sozialregionen die Rückerstattungsregelungen rechtsgleich anwenden. Insbesondere sollen die Gesetzesbestimmungen in der Sozialverordnung oder in Form von Weisungen konkretisiert werden.

Der GbS unterstützt explizit die Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch. Es sollen nur diejenigen Personen finanzielle Unterstützung erhalten, die tatsächlich auf solche Unterstützung angewiesen sind, resp. einen rechtlichen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Der GbS begrüsst daher die angestrebte Gesetzesanpassung in diesem Bereich. Er möchte aber gleichwohl auf die zahlreichen Publikationen der SKOS verweisen, welche einem Sozialhilfemissbrauch vorbeugen sollen (wie z.B. das Merkblatt «Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch»). Die Sozialregionen sollen sich bei ihrer täglichen Arbeit daran ausrichten und das Amt für Soziale Sicherheit hat diese als Aufsichtsinstanz darin zu unterstützen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14 Abs. 1

Der GbS begrüsst ausdrücklich die Neuregelung der Unterkategorien (Fallgruppen), wann rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten sind. Es ist richtig, dass bei der Beantwortung der Frage der «günstigen Verhältnisse» zufällig erhaltene Leistungen, wie Lottogewinne oder Erbschaften, anders behandelt werden, als selbsterarbeitetes Erwerbseinkommen. Die Rückerstattungspflicht bei selbsterarbeitetem Erwerbseinkommen, darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die Ablösung von der Sozialhilfe gefährdet wird. Der GbS begrüsst deshalb, dass die Schwelle für die Rückerstattung der Sozialhilfe aus selbst erwirtschaftetem Erwerbseinkommen mit angemessenen Einkommensgrenzen erhöht wird und dass zur Konkretisierung der «günstigen Verhältnisse» die SKOS-Richtlinien herangezogen werden. Der GbS möchte jedoch anmerken, dass der Verweis auf die SKOS-Richtlinien in der Botschaft wohl nicht ausreichen um eine rechtsgleiche Anwendung der Bestimmungen zur Rückerstattung in der Praxis zu gewährleisten.

Der Regierungsrat soll deshalb prüfen, ob die (in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen) Schwellenwerte für günstige Verhältnisse nicht in der kantonalen Sozialverordnung verankert werden müssen. Unklare Richtlinien öffnen Tür und Tor für Rechtsungleichheit.

§ 14 Abs. 1^{ter}

Der GbS begrüsst ausdrücklich, dass Rückerstattungsforderungen weiterhin unverzinslich bleiben. Eine Verzinsung würde die Gefahr bergen, dass die wirtschaftliche Selbständigkeit der betroffenen Person vereitelt wird.

§ 14 Abs. 3

Wie bereits oben ausgeführt, birgt die geplante Kompetenzverschiebung von der Kantons- auf die Gemeindeebene die Gefahr, dass die Rückerstattungsregelungen in der Praxis unterschiedlich angewendet werden. **Der GbS ist daher mit dieser Kompetenzverschiebung nur einverstanden, wenn der Kanton die rechtsgleiche Anwendung der Rückerstattungsregelungen in den Sozialregionen gewährleisten kann.**

Der GbS erachtet die Einführung der Möglichkeit zum Abschluss einer Rückerstattungsvereinbarung als sinnvoll. Dies steigert die Akzeptanz der Rückerstattungspflicht der betroffenen Person, wenn sie aktiv die Modalitäten einer solchen Vereinbarung mitbestimmen kann. Was jedoch aus Sicht des GbS fehlt, ist eine ausdrückliche Regelung bei Nichterfüllen der Pflichten der Rückerstattungsvereinbarung. Steht dem Geschädigten (Gemeinde oder betroffene Person) ein Klagerecht zu? **Der GbS verlangt vom Regierungsrat eine klare Regelung, wie vorgegangen werden muss, wenn eine Rückerstattungsvereinbarung zwar zustande gekommen ist, aber nicht oder schlecht erfüllt wird.**

§ 14 Abs. 4

Die Befreiung von der Rückerstattungspflicht bei Kindern und Jugendlichen, erachtet der GbS als sehr sinnvoll. Ebenfalls wird die Befreiung von der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen, die während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme ausgerichtet wurden, ausdrücklich begrüsst.

§ 14 Abs. 5

Nach Ansicht des GbS soll die Härtefallklausel im Anwendungsfall grosszügig ausgelegt werden.

§ 148 Abs. 2 lit. f

Die Einführung des Vertrauensarztsystem erscheint dem GbS nicht sinnvoll, da kaum gewährleistet werden kann, dass in Gesetz und Verordnung abschliessende Kriterien für die Auswahl der Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen aufgezählt werden können. Zudem ist die Zuweisung an Vertrauensärzte, welche die Sozialregion bestimmt, ein massiver Eingriff in die freie Arztwahl und damit in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Für den Fall, dass Zweifel an der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch den behandelnden Arzt aufkommen, soll die Sozialregion die Möglichkeit haben, von den Betroffenen zu verlangen, eine Zweitmeinung einzuholen. Dazu sind aber ebenfalls Kriterien festzuhalten, wann an einem ärztlichen Attest Zweifel angebracht sind und wer die anfallenden Kosten zum Einholen einer Zweitmeinung tragen muss. **Der GbS verlangt deshalb, dass der Regierungsrat in der Sozialverordnung klar und detailliert festlegt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von der betroffenen Person verlangt werden kann, dass sie eine Zweitmeinung einholen muss und wer die Kosten dafür zu tragen hat.**

§ 164 (insb. § 2^{bis})

Vorliegend werden in § 164 zwei unterschiedliche Fälle des Leistungsbezugs verankert, welche jedoch aus Sicht des GbS zwingend in zwei unterschiedlichen Paragraphen zu regeln sind. Der in Abs. 2^{bis} erwähnte Tatbestand ist auf ein Fehlverhalten der Behörde zurückzuführen, während die übrigen in § 164 geregelten Tatbestände auf ein Fehlverhalten der betroffenen Personen zurückzuführen sind. Die betroffenen Personen werden somit unter Generalverdacht gestellt, obwohl der Behörde einen Fehler unterlaufen ist. Dabei von «unrechtmässig bezogenen Leistungen» zu sprechen erachtet der GbS als verfehlt. **Der GbS verlangt deshalb, dass der von Abs. 2^{bis} erfasste Tatbestand in einem separaten Paragraphen geregelt wird.**

§ 164 Abs. 2^{ter} lit. a

Einen Gewinn mit Sozialhilfegeldern zu erzielen erachtet der GbS als falsch. Es ist zudem stossend, unter Androhung von Verzugszinsen den Abschluss einer (vermeintlich freiwilligen (!)) Rückerstattungsvereinbarung zu erwirken. Es bestehen bereits ausreichend Bestimmungen, welche den unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen sanktioniert (u.a. § 148a StGB «Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe»). **Der GbS fordert daher die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.**

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn

Melanie Flury, Sekretärin GbS

Solothurn, Januar 2019